

Satzung des Netzwerk Lebenskunst e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Netzwerk Lebenskunst“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und soll im Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der Zusatz e.V. erfolgt nach Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) *Zweck des Vereins ist:*

1. Die Förderung von Kunst und Kultur

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Bereitstellung und Unterhaltung einer Offenen Kreativwerkstatt
- Ermöglichung spielerischer, lustbetonter und intensiver künstlerischer Erprobung
- Schaffung von Räumen der produktiven Reflexion und des kreativen Austausches
- Förderung der individuellen und kollektiven Ausdruckskraft durch Kreativprojekte
- Öffnung neuer Erfahrungs- und Lebensräume durch Projekte die kulturelle Vielfalt und Integration ermöglichen
- Kulturelle Angebote, die die Fähigkeit fördern, das Leben zur eigenen und gemeinsamen Zufriedenheit zu gestalten

2. Die Förderung der Erziehung und Bildung

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Selbstorganisation und Selbstverantwortung insbesondere bei Kindern zu fördern durch ganzheitliche Sprachförderung mit kreativen Mitteln.
- Zur psychosozialen Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen beizutragen durch Förderung von Zirkus-, Tanz und Theaterprojektarbeit sowie musikalische Projekte in Kooperation mit Kitas, Schulen und Netzwerkpartnern der Kinder u. Jugendbildung durch Projektangebote für Ehrenamtliche durch integrative Beteiligungsprojekte im Nachbarschaftlichen Umfeld.
- Bildungsangebote zur Begleitung der Entwicklung von Lebensperspektiven zu schaffen, Frühkindliche Bildung in Kitas, Familienzentren und Durchführung von Eltern-Kind Werkstätten Buch- und Lyrikprojekte zur Förderung der Sprach- und Ausdrucksentwicklung.
- Fort- und Weiterbildung sowie Beratung von Fachkräften, ehrenamtlichen Gruppen und Einzelpersonen anzubieten, Multiplikator*innenausbildung in der Projektarbeit mit Kindern u. Jugendlichen, Praktikumsangebote für Schüler und Studierende mit Schwerpunkt Kunst, Kultur- und Sozialpädagogik, Erzieher*innenfortbildung in Kreativarbeit mit Kindern

- Ein Forum der Anbieter zu schaffen und somit durch die Vernetzung anbietender Vereine, Initiativen und Institutionen ein verbessertes kulturelles Angebot und Bildungsangebot zu ermöglichen, dass den Bedürfnissen und dem Bedarf der Bewohner der Stadtteile angemessen ist.

(2) Der Verein arbeitet überparteilich und ist konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (§§ 59 bis 61 AO)
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie sonstige Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins in Absprache mit dem zuständigen Finanzamt an einen Verein, der ähnliche Zwecke wie Netzwerk Lebenskunst e. V. Verfolgt.
Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Vereinsämter

- (1) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen
- (2) Der Verein kann Personal anstellen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern und sich für sie einsetzen wollen.
- (2) Kooperative Mitglieder (ohne Stimmrecht) können Vereinigungen, Organisationen, Stiftungen, Firmen und Institutionen werden, mit denen eine Zusammenarbeit erwünscht ist.
- (3) Fördermitgliedschaft können Einzelpersonen oder Organisationen, Stiftungen, Firmen und Institutionen werden. Fördermitglieder haben in Mitgliedsversammlungen ein Anhörungsrecht ohne Stimmrecht.
- (4) Über die Aufnahme und den Status entscheidet der Vorstand.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Beitragspflicht

- (1) Der Beitrag wird im Regelfall jährlich erhoben. Er wird im Regelfall im März per Lastschrift eingezogen.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. In Härtefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder der Auflösung der Mitgliedsorganisation, bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Vereinen durch deren Auflösung. (Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied ein Jahr mit seiner Beitragszahlung in Verzug ist.)
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft im Sinne der Satzung nicht mehr gegeben sind oder ein vereinsschädigendes Verhalten vorliegt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) Kinder- und Jugendversammlung
- c) der Vorstand
- d) Jugendbeirat

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Weitere Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder 1/3 der Mitglieder des Vereins sie unter schriftlicher Angabe der gewünschten Verhandlungspunkte verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB zu laden.
- (3) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, sowie Vorstandsmitglieder, soweit sie nicht bereits als Vertreter einer Mitgliedsorganisation stimmberechtigt sind.
- (4) Kooperative Mitglieder und Fördermitglieder nehmen an der Versammlung mit beratender Stimme teil.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt, Wahlen sind bei Stimmgleichheit zu wiederholen.
- (6) Satzungsänderungen und Entscheidungen über Ausschluss eines Mitglieds bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungspunkt bereits in der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt ist.
Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (7) Wahlen sind auf Verlangen eines Mitglieds geheim durchzuführen.
- (8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:
 - a) Entscheidung über Aufgaben und Ziele des Vereins.
 - b) Festlegung der Richtlinien für die Vereinstätigkeit.
 - c) Wahl und Entlastung des Vorstandes.
 - d) Wahl zweier Kassenprüfer/innen für ein Jahr.
 - e) Beratung und Beschlüsse zum Arbeitsprogramm
 - f) Beratung und Beschluss des Haushaltsplans
 - g) Beschluss über sonstige Anträge und Angelegenheiten
 - h) Beschluss einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung

- i) Entgegennahme und Diskussion des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands sowie des Kassenprüfers/der Kassenprüferin
- j) Beschluss der Beitragshöhe der Mitgliedschaft
- k) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11 Arbeitsgruppen

- (1) Zur Unterstützung der Vereinsarbeit können die MV oder der Vorstand Arbeitsgruppen einrichten. Die Zusammensetzung und der Arbeitsauftrag werden von diesem Gremium beschlossen.
- (2) Das jeweilige Gremium bestimmt auch die/den Leiter/in der Arbeitsgruppe. Der/die Leiter/in koordiniert und steuert die Arbeitsgruppe und berichtet dem Vorstand und der MV.
- (3) Ein/e Vertreter/in nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil und ist entsprechend einzuladen.

§ 12 Protokolle

Über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus:
Einer/Einem 1. Vorsitzenden
Einer/Einem 2. Vorsitzenden
Einer/Einem Schatzmeisterin/Schatzmeister
Zwei Beisitzerinnen/Beisitzern, davon sollte nach Möglichkeit mindestens ein/e Jugendliche/r sein
- (2) Die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils alleine im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Dem Vorstand obliegt die laufende Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben anderen (z.B. Geschäftsführer) oder Institutionen übertragen.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die Dauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied benennen.
- (6) Der Vorstand hat den Jugendbeirat angemessen zu beteiligen.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Der Vorstand gibt jedes Jahr einen Geschäfts- und Kassenbericht ab.
- (9) Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins muss von der MV beschlossen werden.
- (2) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die ausschließlich diesen Tagungsordnungspunkt zu behandeln hat, beschließen. Es müssen 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Auflösung zustimmen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die **Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung gGmbH** (Büttnerstraße 8, 30165 Hannover; Steuernummer: 25/207/10211), insbesondere an das NIL-Normal in

Linden, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutz

Zur Führung der Mitgliederdatei werden die durch Beitrittserklärung erhaltenen Daten der Mitglieder unter strenger Beachtung der Datenschutzbestimmungen gespeichert und verwaltet.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung ist am 12. 03. 2001 errichtet und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Hannover in Kraft. Sie wurde auf der Mitgliederversammlung am 15.02.2018 geändert und in einer weiteren Fassung am 22.06.2019 von der MV beschlossen.